



26. März 1997

Gemeinderat
8739 Rieden

VII 47 Rieden: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Wald- und Strassenabstandslinienplan Bitziweid/Hürdeli**

Der Erlass enthält von der Regelbauweise abweichende Abstandsvorschriften. Eine formelle Vorprüfung erfolgte nicht. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden Sie vom Planungsamt darauf hingewiesen, dass unterhalb der Bergstrasse gemäss Plan ein Gewässer entspringe. Sofern es sich hierbei um ein eingedoltes Gewässer handle, welches bergseits der Bergstrasse seinen Ursprung habe, müsste dies bei den reduzierten Abstandslinien berücksichtigt werden.

Mit Schreiben vom 24. März 1997 teilten Sie mit, beim fraglichen Gewässer handle es sich lediglich um einen "Querschlag" unter der Bergstrasse hindurch. Gespiesen werde das Gewässer lediglich durch das Strassen- und Meteorwasser. Unter diesen Umständen steht einer Genehmigung des genannten Planes nichts entgegen. Die reduzierten Wald- und Strassenabstände sind recht- und zweckmässig.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 600.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Kägi

Dr. W. Kägi
Regierungsrat

Beilagen:
Genehmigter Erlass
Einzahlungsschein

Kopie:
Rechtsabteilung
Planungsamt (3)